

## Rechtsprechung

### Bedenkliches Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts

2014 wurde im Kanton Zürich ein Gesuch für schwerstbelastende Versuche an Rhesusaffen genehmigt. Drei Mitglieder der kantonalen Tierversuchskommission, darunter eine TIR-Juristin, ergriffen daraufhin Rekurs und zogen die Streitsache anschliessend weiter bis vor das Zürcher Verwaltungsgericht. Dieses hat die Experimente im vergangenen April jedoch definitiv bewilligt. Die Experimente werden voraussichtlich diesen Herbst beginnen.



Das Zürcher Verwaltungsgericht hat die Durchführung der strittigen Primatenversuche definitiv genehmigt.

Die Versuche sehen vor, dass die Affen mit im Gehirn implantierten Elektroden und einer am Schädel angebrachten Kopfhalterung, mittels der sie im sogenannten Primatenstuhl fixiert werden, jeden Tag während mehrerer Stunden mit den Augen Aufgaben an einem Bildschirm lösen müssen – und dies über Monate bis Jahre hinweg. Für die richtige Lösung der Aufgaben erhalten sie einige Tropfen Flüssigkeit. Um die Affen zur Kooperation zu bewegen, werden sie konsequent durstig

gehalten. Am Ende des Versuchs werden die Tiere getötet. Die Forschenden erhoffen sich von den Experimenten Erkenntnisse über Hirnfunktionen der Primaten, die dann allenfalls einen Beitrag zu einem medizinischen Fortschritt leisten könnten. Ob tatsächlich entsprechende Ergebnisse erzielt werden können, ist indes mehr als fraglich.

Aus Sicht der TIR handelt es sich beim Entscheid des Verwaltungsgerichts um ein klares Fehlurteil. Da einem höchst ungewissen Erkenntnisgewinn konkrete massive Belastungen der Tiere gegenüberstehen, hätte die Güterabwägung klar zugunsten der Primaten ausfallen müssen. Das Urteil steht auch im Widerspruch zur höchstgerichtlichen Rechtsprechung. 2009 hatte das Bundesgericht zwei methodisch sehr ähnlichen Primatenversuchen die Bewilligung unter Hinweis auf die fehlende Verhältnismässigkeit zwischen der Belastung der Tiere und dem Nutzen für die Forschung verweigert.

Der Verwaltungsgerichtsentscheid stellt aus Tierschutzsicht einen dramatischen Rückschritt in der tierversuchsrechtlichen Bewilligungspraxis dar. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, wird sich die TIR künftig umso stärker für eine angemessene Gewichtung der tierlichen Interessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einsetzen.

## Keine Tierversuche an Primaten!



das **tier** im recht

© doryanedomam / 123rf.com

## Editorial



Liebe Leserin, lieber Leser

Es sind die gemeinsamen Merkmale von Affen und Menschen, die Forschern als Anreiz dienen, beim Versuch der Entschlüsselung des menschlichen Gehirns das Affengehirn zu untersuchen. Dieselben Merkmale, namentlich die Fähigkeit von Primaten, Informations- und Gefühlsprozesse in ähnlicher Weise wie der Mensch zu verarbeiten, bilden gleichzeitig aber auch eine hohe gesetzliche Schranke, den Tieren Leid zuzufügen.

Nachdem das Bundesgericht im Jahr 2009 in einem viel beachteten Entscheid die Durchführung zweier schwerstbelastender Primatenversuche letztin-

stanzlich untersagt hatte, wurde den Behörden des Kantons Zürich im Jahr 2014 ein neues, methodisch nahezu identisches Gesuch für Versuche an Rhesusaffen vorgelegt. Die zunächst erteilte Bewilligung wurde von Mitgliedern der Tierversuchskommission angefochten und bis vor das Zürcher Verwaltungsgericht gezogen. Dieses hat die Experimente im vergangenen April jedoch definitiv genehmigt.

Wie Primatenversuche in der Schweiz rechtlich geregelt sind und weshalb der Entscheid des Verwaltungsgerichts nach Ansicht der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ein klares Fehlurteil darstellt, lesen Sie auf den folgenden Seiten. Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Gieri Bolliger, Geschäftsführer TIR

### Impressum

Herausgeberin: Stiftung für das Tier im Recht  
Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org, www.tierimrecht.org

**Spendenkonto PC 87-700700-7**  
**IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7**

Auflage: 12'500 Ex.

Verantwortung und Text:  
Stiftung für das Tier im Recht  
Grafik: popjes.ch



Rhesusaffen sind bei Hirnforschern beliebte Forschungsobjekte.

## Tierschutzrecht

### Primatenversuche sind rechtlich fragwürdig

Aufgrund ihrer physiologischen Ähnlichkeit mit dem Menschen sind Primaten beliebte Versuchsobjekte für die Hirnforschung. Dabei sind auch schwerstbelastende Experimente mit den Affen gesetzlich nicht ausgeschlossen. Voraussetzung für die Bewilligung von belastenden Tierversuchen ist jedoch unter anderem, dass der erwartete Nutzen des Forschungsprojekts höher zu gewichten ist als die Belastungen der verwendeten Versuchstiere. In der Praxis wird diese Güterabwägung allerdings oft unzureichend durchgeführt. So werden Tierexperimente von den Bewilligungsbehörden in aller Regel genehmigt und nur in den seltensten Fällen abgewiesen.

Versuche an evolutiv «höher» stehenden Tieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Versuchszweck nicht auch mit evolutiv «niedriger» stehenden Tierarten erreicht werden kann und keine geeigneten Alternativmethoden zur Verfügung stehen. Leiden von Primaten werden daher verglichen mit jenen anderer Tiere als besonders schwerwiegend eingestuft. Innerhalb der Ordnung der Primaten kommt den Menschenaffen eine gewisse Sonderstellung zu. Nach Ansicht des Bundesrats dürfen Orang Utans, Gorillas und Schimpansen wegen ihrer Ähnlichkeit mit dem Menschen aus ethischen

Gründen nicht zu Forschungszwecken eingesetzt werden.



Versuche an Menschenaffen wie Gorillas sind in der Schweiz faktisch verboten.

Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass die Gehirne anderer Primaten, wie etwa jenes von Rhesusaffen, dem menschlichen Hirn weniger ähnlich sind. Aus menschlicher Sicht mag es zwar weniger verwerflich erscheinen, Rhesusaffen anstelle von Schimpansen für belastende Experimente zu verwenden. Weil Versuche mit ihnen aufgrund ihrer grösseren anatomischen Unterschiede zum Menschen für Erkenntnisgewinne über das menschliche Gehirn aber weit weniger nützlich sind, wiegt auch der erwartete Nutzen gegenüber der Belastung der Tiere deutlich weniger schwer. Nach Ansicht der TIR sind belastende Versuche an Rhesusaffen für die Hirnforschung daher juristisch kaum zu rechtfertigen – abgesehen von der höchst fraglichen ethischen Legitimation.